

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

51. Jahrgang – Nr. 20 – 19. Dezember 2008 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 525: Schiffahrter Damm / Lahnstraße / Bahnlinie Münster – Rheda-Wiedenbrück**
- **Offenlegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 137 Teilabschnitt I: Siemensstraße**
- **Offenlegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 137 Teilabschnitt IV: Siemensstraße / Schuckertstraße**
- **Offenlegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 182: Gewerbegebiet Loddenheide**
- **Umlegungsgebiet U 6: Hilstrup**
- **Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2007 der Stadt Münster**
- **Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2009 vom 11. 12. 2008**
- **Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge, Aussiedler und Obdachlose der Stadt Münster vom 11. 12. 2008**
- **Bekanntmachung der 1. Nachtragsatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2008**
- **Jägerprüfung 2009**
- **Friedhofsgebührensatzung für den Zentralfriedhof Münster (berichtigte Fassung)**
- **Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Münster zur Freilandhaltung von Geflügel vom 15. 5. 2006**

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 525: Schiffahrter Damm / Lahnstraße / Bahnlinie Münster – Rheda-Wiedenbrück

Der Rat der Stadt Münster hat am 10. 12. 2008 folgenden Beschluss gefasst:

Für den westlichen Teil des Einzelhandelsstandorts nördlich der Danziger Freiheit zwischen Schiffahrter Damm, Lahnstraße und Bahnlinie ist gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 12 und § 13 a BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster, Flur 128, Flurstücke 426, 430, 472, 474, 475, 527, 546, 580, Teile der Flurstücke 432, 545.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB wird abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

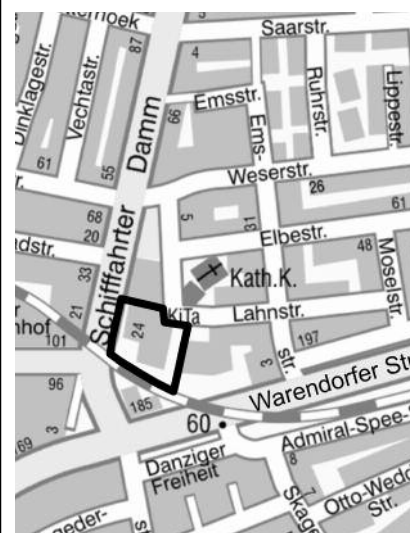
Die entgegenstehenden Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Münster werden gemäß § 13 a (2) BauGB nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung angepasst.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 525 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 18. Dezember 2008

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 10.000
Abgrenzung des Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes Nr. 525

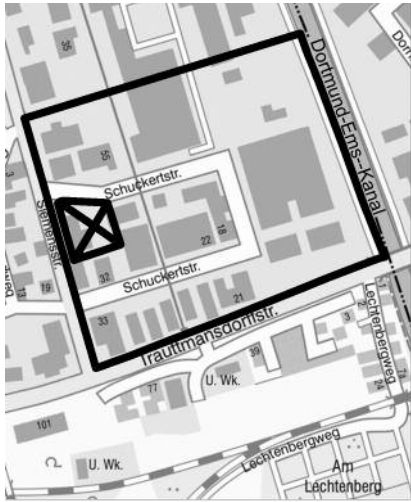
Offenlegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 137 Teilabschnitt I: Siemensstraße

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 137 Teilabschnitt I nebst Begründung als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplans Nr. 137 Teilabschnitt I ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 137 Teilabschnitt I liegt vom 29. 12. 2008 bis zum 29. 1. 2009 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienst-



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes
Nr. 137 Teilabschnitt I

stunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden im vereinfachten Verfahren die Entwürfe des Plans und der Begründung zur Bebauungsplanänderung.

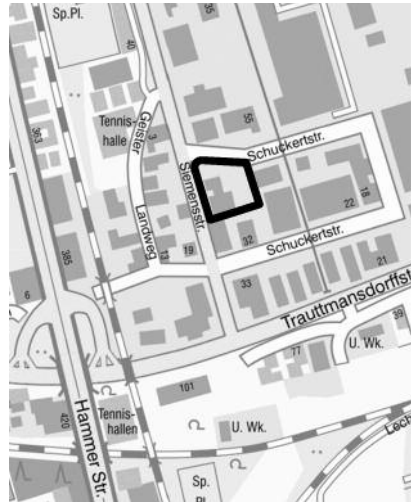
Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Bebauungsplanänderung auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Es wird auf den § 47 (2a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Münster, den 18. Dezember 2008

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes
Nr. 137 Teilabschnitt IV

Offenlegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 137 Teilabschnitt IV: Siemens- straße / Schuckertstraße

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 137 Teilabschnitt IV nebst Begründung als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch aufgestellt.

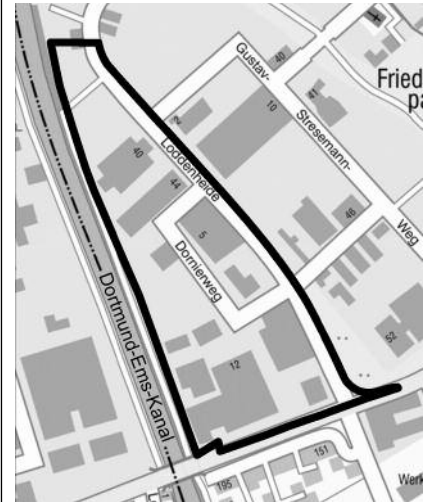
Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 137 Teilabschnitt IV ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 137 Teilabschnitt IV liegt vom 29. 12. 2008 bis zum 29. 1. 2009 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden im vereinfachten Verfahren die Entwürfe des Plans und der Begründung zur Bebauungsplanänderung.



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes
Nr. 182

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Bebauungsplanänderung auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Es wird auf den § 47 (2a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Münster, den 18. Dezember 2008

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Offenlegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 182: Gewerbegebiet Lodden- heide

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 182 nebst Begründung als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 182 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 182 liegt vom 29. 12. 2008 bis zum 29. 1. 2009 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden im vereinfachten Verfahren die Entwürfe des Plans und der Begründung zur Bebauungsplanänderung.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Bebauungsplanänderung auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Es wird auf den § 47 (2a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Münster, den 18. Dezember 2008

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Umlegungsgebiet U 6: Hilstrup

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass die durch Beschluss des Umlegungsausschusses am 12. 11. 2008 nach § 76 BauGB beschlossene Vorwegnahme der Entscheidung für die Einwurfsgrundstücke

ON 1.2
Gemarkung Hilstrup,
Flur 6, Flurstück 1176

ON 86
Gemarkung Hilstrup,
Flur 6, Flurstück 319

am 5. 12. 2008 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 Abs. 1 BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 9. Dezember 2008

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

L.S.

Scheer
Vorsitzender

Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2007 der Stadt Münster

Der Rat der Stadt Münster hat den Beteiligungsbericht 2007 am 5. 11. 2008 zur Kenntnis genommen.

Der Bericht über die städtischen Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts umfaßt unter anderem Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Beteiligungen, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane und die wirtschaftlichen Eckdaten der Jahresabschlüsse 2007.

Der Beteiligungsbericht ist den Einwohnern gem. § 117 Abs. 2 Gemeindeordnung NW zur Kenntnis zu bringen. Er liegt dafür zur Einsichtnahme bei der Münster-Information (ehemals Bürgerberatungsstelle) sowie in der Stadtbücherei aus. Bei der Münster-Information kann der Beteiligungsbericht gegen eine Schutzgebühr von 1 € erworben werden.

Münster, den 4. Dezember 2008

Dr. Berthold Tillmann
Oberbürgermeister

Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2009 vom 11. 12. 2008

Der Rat der Stadt Münster hat den nachfolgenden Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster in seiner Sitzung am 10. 12. 2008 beschlossen.

Für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster ist, soweit es sich nicht um gebührenpflichtige Leistungen handelt, ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen zu zahlen:

I. Personalkosten je Stunde	Handwerker G07	Fahrer G06	Hilfskräfte G04
Normalstunde:	34,33 €	30,97 €	27,18 €
1/6 Stundensatz	5,72 €	5,16 €	4,53 €
Zeitzuschläge je Stunde:	Handwerker G07	Fahrer G06	Hilfskräfte G04
Nachtarbeit 21.00 – 6.00 Uhr	20% 2,73 €	2,64 €	2,44 €
Samstags 13.00 – 21.00 Uhr	20% 2,73 €	2,64 €	2,44 €
Sonntags	25% 3,41 €	3,30 €	3,05 €
24. und 31.12. ab 6.00 Uhr	35% 4,77 €	4,62 €	4,27 €
Feiertagsarbeit	135% 18,39 €	17,80 €	16,45 €

Die Berechnung der Zeitzuschläge basiert auf den vom Personal- und Organisationsamt vorgegebenen Durchschnittssätzen ohne Berücksichtigung des anteiligen Verwaltungskostenzuschlages. Die Zeitzuschläge entsprechen den gegenwärtig geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

II. Sachkosten je Stunde:	je 1/6 Stunde	je Stunde
Einsatzwagen Bereitschaftsdienst	1,50 €	9,00 €
Lkw bis 7,5 t	1,50 €	9,00 €
Lkw über 7,5 t	3,90 €	23,40 €
Kehrmaschine	3,00 €	18,00 €
Kleinkehrmaschine	3,10 €	18,60 €
Pressmüllwagen	4,00 €	24,00 €

III. Allgemeines

Bei der Berechnung wird je angefangene 10 Minuten 1/6 Stundensatz zugrunde gelegt.

Sondervereinbarungen zwischen den Abfallwirtschaftsbetrieben und dem Auftraggeber können für Leistungen getroffen werden, die in diesem Tarif nicht berücksichtigt sind. Die Entgelte unter Ziffer IV. a) bis h) und j) zur Annahme von Abfällen zur Verwertung können bis zu 10 % über bzw. unter dem aktuellen Preis liegen. Das Entgelt unter Ziffer IV. i) zur Annahme von Abfällen zur Verwertung aus dem Containerdienst AWM kann bis zu 20 % über bzw. unter dem aktuellen Preis liegen.

IV. Entgeltliste – Abfälle zur Verwertung

a) Altholz A I - III	150,00 € / t
b) Altholz A IV	45,00 € / t
c) Wurzelstöcke	170,00 € / t
d) Wertstoffgemische	130,00 € / t
e) Styropor	60,00 € / t
f) Flachglas	60,00 € / t
g) Reifen	2,50 € / Stück
h) Grünabfälle	30,00 € / t
i) Entgelt gemischte Abfälle zur Verwertung a. d. Containerdienst AWM	60,00 € / t
j) Mineralfaserabfälle	70,00 € / t

Dieser Tarif tritt ab dem 1. 1. 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der derzeit gültige Tarif aufgehoben.

Die vorstehende Tarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 11. Dezember 2008

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge, Aussiedler und Obdachlose der Stadt Münster vom 11. 12. 2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 GO für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV.NRW.S.270, SGV NRW 2033), zuletzt geändert am 24. 6. 2008 (GV.NRW. S. 514) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 11. 12. 2007 (GV.NRW 2008 S.8) hat der Rat der Stadt Münster am 10. 12. 2008 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Münster unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
1. von Aussiedlerinnen/Aussiedlern, Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedlern und Zuwanderinnen / Zuwandern gem. § 2 des Landesaufnahmegesetzes (LAufG) vom 28. 2. 2003 (GV.NRW.S.95), zuletzt geändert am 21. 11. 2006 (GV.NRW S. 570)
 2. von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge /Flüchtlingsaufnahmegesetz (Flü-AG) vom 28. 2. 2003 (GV.NRW S. 93), zuletzt geändert am 21. 12. 2006 (GV.NRW. S. 631) und
 3. von Obdachlosen gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV.NRW S.528), zuletzt geändert am 5. 4. 2005 (GV.NRW S. 274) Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Verhältnis zwischen dem Benutzer und der Stadt Münster ist öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 2

Unterkünfte in Münster

Für die in § 1 genannten Zielgruppen werden folgende Unterkünfte vorgehalten:

Personen gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 1
Bockhorststraße 126 – 132

Personen gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 2
Böttcherstraße 3, Dülmener Straße 53 – 55, Friedrich-Ebert-Straße 1, Grevener Straße 217, Hoppengarten 24/32, Im

Sundern 61, Manfred-von-Richthofen-Straße 55/57, Nordkirchenweg 48 – 50, Theissingstraße 17, Von-Esmarch-Straße 12, Warendorfer Straße 273 – 277, York-Ring 23

Personen gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 3
Schwarzer Kamp 21, 59 und 116, Trauttmansdorffstraße 77 – 87

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Beseitigung der Wohnungslosigkeit und vorübergehenden Unterbringung der betroffenen Personengruppen.
- (2) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
- (3) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Münster nach pflichtgemäßen Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen, entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung innerhalb einer Unterkunft oder auch zwecks Verlegung in eine andere Unterkunft vorzunehmen. Ein Anspruch auf eine Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (4) Einzelheiten über die Ordnung in den Unterkünften sind in der Benutzungsordnung geregelt, die der Oberbürgermeister erlässt.

§ 4 Benutzungsgebühr

- (1) Die Stadt Münster erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus
 - der Grundgebühr, die nach der Grundfläche für die zugewiesene Netto-Wohnfläche und der anteiligen Gemeinschaftsfläche je m² und Monat berechnet wird und
 - der Verbrauchsgebühr, die für die Umlage der Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung) auf der Grundlage der im Vorjahreszeitraum entstandenen tatsächlichen Kosten je Benutzer und Monat ermittelt wird. Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt je Person ab dem 1. 1. 2009: Grundgebühr: 4,85 € / m²; für die

städtische Obdachlosenunterkunft Schwarzer Kamp 21, 59 und 116 beläuft sich die reduzierte Gebühr auf 2,91 € / m². Die Verbrauchsgebühr beträgt für alle Einrichtungen 28,31 € / Person.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Das Benutzungsverhältnis endet mit der Übergabe der Schlüssel an den Hausmeister. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreneinzahlung. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Gebührenschnuldner/-innen sind die Bewohner/-innen der Unterkünfte i. S. des § 2 dieser Satzung. Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschnuldner/-innen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. 1. 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen zum 31. 12. 2008 außer Kraft:
 - Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangseinrichtungen für Spätaussiedler der Stadt Münster vom 4. 7. 1994, in der Fassung der Änderungen vom 1. 4. 1998, 1. 6. 2000 und 1. 8. 2004,
 - Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge der Stadt Münster vom 10. 5. 1994, in der Fassung der Änderungen vom 26. 9. 1995, 1. 4. 1997, 1. 4. 1998, 23. 6. 2000 und 1. 8. 2004,
 - Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Münster vom 8. 3. 1983, in der Fassung der Änderungen vom 1. 2. 2001 und 13. 12. 2002.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungs-

pläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 11. Dezember 2008

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 2008 (GV. NRW. S. 514), hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 5. 11. 2008 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 12. 3. 2008 erlassen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge €	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf €
Ergebnisplan				
Erträge	674.741.570	47.764.630		722.506.200
Aufwendungen	735.737.440	10.994.990		746.732.430
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	628.780.360	46.921.550		675.701.910
Auszahlungen	660.864.880	10.559.560		671.424.440
<u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	118.334.925		41.255.380	77.079.545
Auszahlungen	136.899.375		11.196.800	125.702.575

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionsauszahlungen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 64.677.035 € um 39.400.890 € vermindert und damit auf 25.276.145 € festgesetzt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen (z.B. Derivate). Dabei wird das Vertragsvolumen im Bereich der Fremdwährung (Schweizer Franken) auf 15 % und der variablen Abschlüsse – insoweit sie nicht abgesichert sind – auf 30 % des Schuldenstandes zum Jahresende begrenzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 32.233.130 € um 1.093.560 € vermindert und damit auf 31.139.570 € festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 60.995.870 € um 36.769.640 € vermindert und damit auf 24.226.230 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 125.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Die Festsetzungen bezüglich der Stellenplanvermerke werden nicht verändert.

§ 8

Die Regelungen des § 8 werden nicht verändert.

§ 9

Die Regelungen des § 9 werden nicht verändert.

§ 10

Die Regelungen des § 10 werden nicht verändert.

Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan und seine Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 22. 12. 2008 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 spätestens zum 31. 12. 2010 beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemensstraße 10, Zi. 361 während der Dienststunden öffentlich aus.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 12. Dezember 2008

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Jägerprüfung 2009

Die nächste Jägerprüfung findet im April / Mai 2009 bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Münster statt. Im Einzelnen sind folgende Termine und Prüfungsorte vorgesehen:

1. schriftliche Prüfung am 27. 4. 2009 in der Stadthalle Hiltrup
2. Schießprüfung am 28. 4. 2009 auf dem Schießstand der Kreisjägerschaft in Coesfeld
3. mündlich-praktische Prüfung ab 4. 5. 2009 in der Mehrzweckhalle Münster-Gelmer

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer

- zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens fünfzehn Jahre alt ist und
- in Münster seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Anmeldungen sind bis zum 27. 2. 2009 bei der Stadt Münster - Untere Jagdbehörde -, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 582, mit einem Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr in Höhe von 205 € einzureichen. Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefon-Nr. 4 92-32 13.

Münster, den 5. Dezember 2008

Der Oberbürgermeister
I. A.

Koch

Friedhofsgebührensatzung für den Zentralfriedhof Münster (berichtigte Fassung)

Die Zentralfriedhofskommission Münster hat eine neue Friedhofsgebührensatzung für den Zentralfriedhof Münster beschlossen.

Kirchenaufsichtlich genehmigt wurde die Friedhofsgebührensatzung vom 11. Januar 2008 am 21. Oktober 2008 durch die Evangelische Kirche von Westfalen und am 13. November 2008 durch das Bischöfliche Generalvikariat Münster.

Die Veröffentlichung erfolgt durch einen Hinweis im Amtsblatt und erfolgt im vollen Wortlaut durch einen Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Haupteingang des Zentralfriedhofes Münster, Robert-Koch-Str. 11 a, 48149 Münster.

Mit dem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist. Sie endet am 31. 12. 2008. Die Friedhofsgebührensatzung vom 11. Januar 2008 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Damit wird die Friedhofsordnung vom 30. Mai 2001 außer Kraft gesetzt.

Münster, den 21. November 2008

Zentralfriedhofskommission Münster

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Münster zur Freilandhaltung von Geflügel vom 15. 5. 2006

Aufgrund des Nachweises des gering pathogenen Influenza Virus vom Typ H5N3 in mehreren Geflügelbeständen in Niedersachsen wird die Allgemeinverfügung der Stadt Münster zur Freilandhaltung von Geflügel vom 15. 5. 2006 hiermit aufgehoben.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 16. Dezember 2008

Stadt Münster als Kreisordnungsbehörde

Der Oberbürgermeister
I. V.

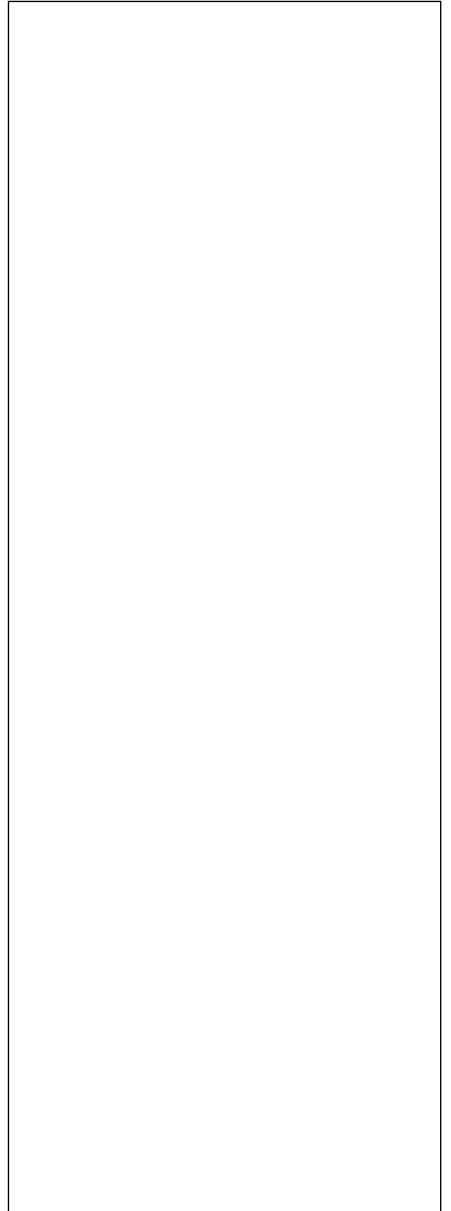
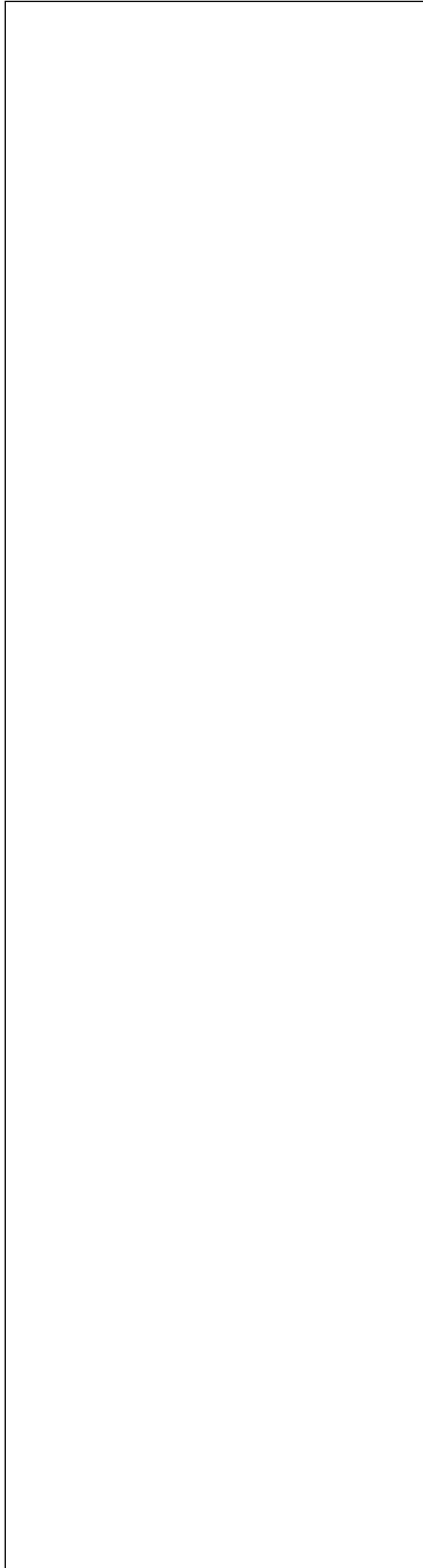
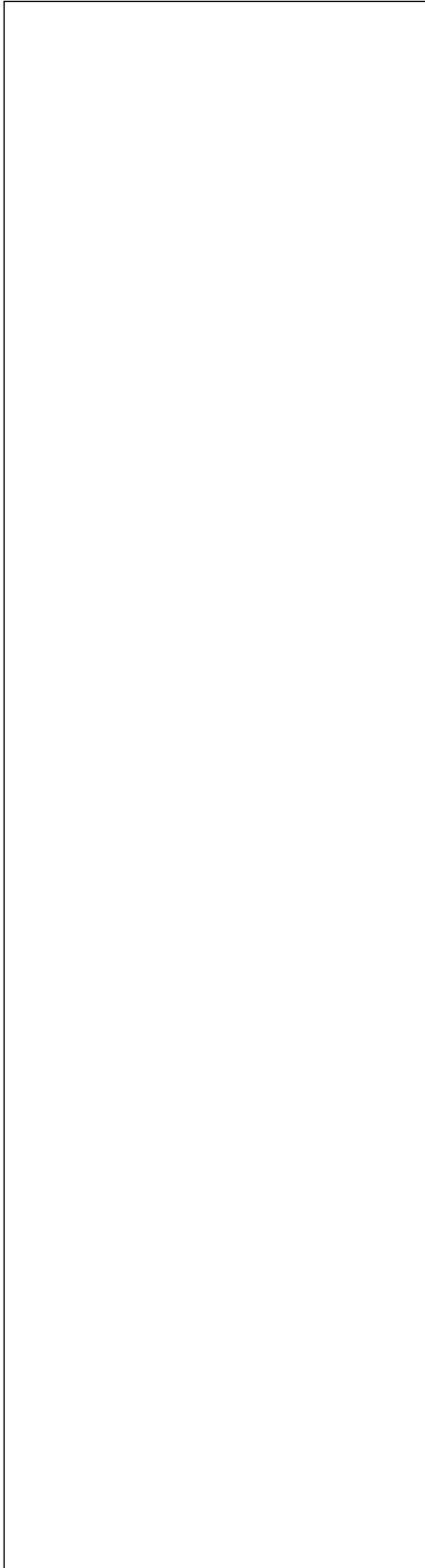
Paal
Stadtrat

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster



Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –,
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter
www.muenster.de/stadt/amsblatt
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22